

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 11/0102
601 - Fachbereich Planung			Datum: 11.03.2011
Bearb.:	Herr Wolfgang Seevaldt	Tel.: 211	öffentlich
Az.:	601/see-lo		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss

28.03.2011

Beantwortung der Anfrage von Herrn Lange aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 07.02.2011 (HA/037/X, TOP 6.3) für die Sitzung des Hauptausschusses am 28.03.2011

Umsetzung Lärmaktionsplan - Wasserskianlage

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 15.12.2011 hatte Herr Lange folgende Anfrage gestellt:

„Herr Lange fragt zur Umsetzung des Beschlusses der Stadtvertretung zum Thema „Lärmaktionsplan“ und der Vereinbarkeit dieses Beschlusses mit der Umsetzung des Baus einer Wasserskianlage. Herr Lange bittet um eine rechtliche Überprüfung bezüglich der Konformität beider Beschlüsse.“

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu prüfen ist, ob und ggf. inwieweit vor dem Hintergrund der Aussagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.07.2008 zur Wasserskianlage der Beschluss der Stadtvertretung vom 14.12.2010 im Widerspruch zum Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt am 15.07.2008 zum Lärmaktionsplan steht.

Mit Beschluss vom 14.12.2010 (STV/025/X, TOP 7 - Vorlage A 10/0561) hat die Stadtvertretung in namentlicher Abstimmung mehrheitlich u. a. beschlossen, den Beschluss vom 28.04.2009 aufzuheben und dem Bau und Betrieb einer Wasserskianlage auf dem Stadtparksee zuzustimmen („genehmigt“) und die Stadtpark Norderstedt GmbH beauftragt, mit einem Wasserskianlagenbetreiber einen Vertrag zum Bau und Betrieb einer Wasserskianlage zu schließen.

Der Wortlaut aus der Niederschrift (ohne Ergebnis der namentlichen Abstimmung):

„TOP 7: A 10/0561

Wasserskianlage im Gelände des Stadtparkes auf dem Stadtparksee

hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 29.11.2010

1. Aufhebung der Beschlüsse der Stadtvertretung vom 30.10.2007 und vom 28.04.2009
2. Bau und Betrieb einer Wasserskianlage

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Beschluss

1. Die Beschlüsse der Stadtvertretung vom 30.10.2007, Vorlage A 07/0405 und vom 28.04.2009, Vorlage A 09/0173, wonach der Bau und Betrieb einer Wasserskianlage auf dem Stadtparksee abgelehnt wurde, werden aufgehoben.
2. Der Bau und Betrieb einer Wasserskianlage auf dem Stadtparksee wird genehmigt.
3. Die Verwaltung und die Stadtpark Norderstedt GmbH werden beauftragt mit einem Wasserskianlagenbetreiber einen Vertrag zum Bau und Betrieb einer Wasserskianlage zu schließen.“

Zu dieser Beschlussfassung ist anzumerken, dass die Formulierung „... wird genehmigt“ von der Verwaltung dahingehend interpretiert wird, dass die Stadtvertretung dem Bau und Betrieb einer Wasserskianlage im Stadtparksee zustimmt, da die Zuständigkeit für die Erteilung einer erforderlichen baurechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Wasserskianlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Norderstedt obliegt.

Der von der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt am 15.07.2008 beschlossene Lärmaktionsplan (STV/002/X, TOP 11 - Vorlage B 08/0223 -) enthält bezüglich des Stadtparkes insbesondere folgende Aussagen:

- Anhang 7: Charakterisierung und Beschreibung der Ruhigen Gebiete in Norderstedt:

allg. Zielsetzung:

dienen der Naherholung, „Ruhe ist in diesen Gebieten umfassender zu verstehen als allein akustisch; insbesondere die Abwesenheit von Straßenverkehrslärm, ...“

Stadtoase Stadtpark:

„Charakter: vielfältig strukturiertes und in Harksheide gut eingebundenes Gebiet mit Heideresten, der größten Wasserfläche Norderstedts und diversen Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten“

Schutzziel Ruhe:

Erhalt/Fortentwicklung der attraktiven Freizeitangebote bei gleichzeitiger Lärmbelastung auf max. 55 dB(A)

Qualitäten:

... vielfältige Nutzungsmöglichkeiten mit Rodelberg, Kinderspielplätzen, dem Bauspielplatz, dem Bolzplatz und diversen Freizeiteinrichtungen.

Vorbelastungen:

starke Lärmbelastung bis zu 70 dB(A) im östlichen Randbereich durch die Schleswig-Holstein-Straße

Aufwertungspotenziale:

Zonierung angrenzender Gewerbegebiete zur Reduzierung der Lärmbelastung, Errichtung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen zur Schleswig-Holstein-Straße; Auswahl als LGS-Standort bietet ein großes Potenzial für Qualitätsverbesserungen, die im Rahmen der LGS allerdings gezielt angepasst werden müssen (andererseits kann es auch zu strukturellen Verschlechterungen kommen).“

- Ziffer 3.3, Schutz ruhiger Gebiete:

Stadtpark als sog. „Stadtoase“, d. h. innerstädtische ruhige Gebiete, die der Erholung dienen sollen und in denen eine Lärmbelastung von 55 dB(A) nicht überschritten werden soll;

„Im Zusammenhang mit der Planung für die Landesgartenschau 2011 ist als konkrete Schutzmaßnahme für das als ruhige Gebiet definierte künftige Veranstaltungsgelände

de – heute „Stadtspark“ in Harksheide – zur Abschirmung von Lärmeinwirkung seitens der Schleswig-Holstein-Straße die Erhöhung und Verlängerung des vorhandenen Lärmschutzwalles vorgesehen.“ (vgl. Seite 83)

- Anhang 6:
generelle Vorschläge/Aussagen der AG Ruhige Gebiete für die Stadt Norderstedt: u. a. „Die AG empfiehlt eine umgehende, öffentliche, verwaltungstechnische Festschreibung der benannten Ruhigen Gebiete“.

Aktionen zur Qualitätsverbesserung: Errichtung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen an der Schleswig-Holstein-Straße, sofern dies nicht im Rahmen der LGS erfolgt ist. Nach Abschluss der Landesgartenschau sollte keine gewerbliche Nutzung des Stadtparks erfolgen; sofern nicht bereits erfolgt, sollte eine „Beruhigung“ der angrenzenden Industrie erfolgen, dies sollte Vorrang haben, vor der der Abgrenzung mittels lärmindernder Baumaßnahmen.

- Anhang 8: Umgesetzte und geplante Maßnahmen zur Lärminderung in Norderstedt: (Seite 13):
Jahr 2009 - 2031: Schleswig-Holstein-Straße, Ruhiges Gebiet „Stadtspark“: Lärmschutzmaßnahme. Erhöhung und Ausweitung des Lärmschutzwalls am Stadtparksee; erwartete Wirkung: teilweise Abschirmung des Verkehrslärms der Schleswig-Holstein-Straße unter 55 dB(A), ..., Planfeststellungsverfahren zur wasserrechtlichen Genehmigung der Umgestaltung der Kieselseen und ihrer unmittelbaren Umgebung.“

Rechtliche Bewertung

Zunächst ist festzustellen, dass die im Lärmaktionsplan 2008 (Anhang 8) formulierten Maßnahmen zwischenzeitlich umgesetzt wurden:

- Erhöhung und Ausweitung des Lärmschutzwalls an der Schleswig-Holstein-Straße,
- Begrenzung der gewerblichen Lärmbelastung vom Gewerbegebiet Stonsdorf im Rahmen des Bebauungsplanes B 218 – Norderstedt -.

Dadurch wird die bestehende erheblich über den Richtwerten liegende Vorbelastung des Gebietes deutlich reduziert, so dass die Richtwerte von 55 dB(A) für den Aufenthalt im Freien, mit Ausnahme eines schmalen östlichen Randbereichs und Teilbereichen am südlichen und nördlichen Rand des von der Planfeststellung erfassten Gebietes, eingehalten werden. Insofern setzen die Planungen zum Stadtparksee die Maßnahmen des Lärmaktionsplanes 2008 konform um.

Auch die weiteren Regelungen des Lärmaktionsplanes Norderstedt 2013 stehen weder inhaltlich noch materiell-rechtlich im Widerspruch zum Vorhaben einer Wasserskianlage.

Der Planfeststellungsbeschluss stellt die Zulassung der Wasserskianlage lediglich dem Grunde nach fest und verweist auf die konkrete Zulassungsentscheidung und auf das Baugenehmigungsverfahren. In der Baugenehmigung ist dann konkret festzulegen, wie der Betrieb zu gestalten ist, u. a. z. B. durch Festlegung von Betriebszeiten und ggf. hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen. Die Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen ermächtigt zum Widerruf der Baugenehmigung bzw. zur Nutzungsuntersagung. Der Schutz vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen ist damit gewährleistet.

Die maßgeblichen Regelungen des Lärmaktionsplanes schließen (öffentliche oder privat betriebene) Freizeitanlagen nicht grundsätzlich aus.

Bezüglich der im Lärmaktionsplan 2008 im Anhang 7 formulierten allgemeinen Zielsetzungen besteht kein Widerspruch.

Gleiches gilt hinsichtlich der im Lärmaktionsplan unter Ziffer 3.3. formulierten Zielsetzung für den Stadtpark als „Ruhiges Gebiet“ (sog. „Stadtoase“, d.h. innerstädtische ruhige Gebiete, die der Erholung dienen sollen und in denen eine Lärmbelastung von 55 dB(A) nicht überschritten werden soll).

Die in Anlage 6 zum Lärminderungsplan aufgenommenen Anregungen und Vorschläge weisen keine rechtliche Verbindlichkeit/Bindungswirkung auf. Unter Zugrundelegung des im Rahmen des Planfeststellungsantrages eingeholten lärmtechnischen Gutachtens, das für den Strandbadbereich des Naturbades lediglich einen wasserskianlagenbedingten Beurteilungspegel von 42 dB(A) prognostiziert, kann angenommen werden, dass die Gesamtbelastung 55 dB(A) nicht überschritten wird.

Ein absolutes Lärmvermeidungsgebot ist dem Lärmaktionsplan ohnehin nicht zu entnehmen. Das ist auch mit dem in § 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG vereinbar. Das darin enthaltene Optimierungsgebot für ruhige Gebiete zwingt nicht dazu, dass alle gebietsbezogenen Maßnahmen eine Lärminderung bewirken. Der Gebietsschutz dürfte vorliegend durch den Lärmschutzwall und die im Gewerbegebiet erreichte Lärminderung hinreichend gewährleistet sein.

Grundsätzlich kommt es aus Rechtsgründen auf die Vereinbarkeit eines bestandskräftig planfestgestellten Vorhabens mit einem Lärmaktionsplan nicht an. Dies gilt grundsätzlich selbst dann, wenn das planfestgestellte Vorhaben von Vorschriften des Lärmaktionsplanes abweicht. Dem liegt zugrunde, dass die in einem Lärmaktionsplan gemäß § 47 d BImSchG normierten Maßnahmen zwar grundsätzlich alle Träger öffentlicher Verwaltung binden (§ 47 d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 S. 1 BImSchG), im Rahmen planungsrechtlicher Festlegungen hingegen ein gewisser Spielraum besteht, d. h. die Vorgaben der Lärmaktionspläne sind insoweit einer Abwägung zugänglich. Soweit höher bewertete Interessen und Belange vorrangig sind, kann die Pflicht zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen modifiziert werden. Dies folgt aus § 47 d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 S. 2 BImSchG.

Der Planfeststellungsbeschluss liefert damit die bestandskräftige planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung der Wasserskianlage. In dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren sind grundsätzlich (lediglich) bauordnungsrechtliche Vorgaben zu prüfen. Die Baugenehmigung stellt sodann das Regelwerk dar, das durch Nebenbestimmungen den verträglichen Betrieb der Anlage im Sinne der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses und des Lärminderungsplanes verbindlich und konkret regelt.